

**HochschülerInnenschaft
an der Technischen Universität Wien
Fachschaft Physik**

A - 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10

Tel: 0222 / 58801 - 5878

Fax: 0222 / 58 69 154

e-mail: fsphysik@fsph2.htu.tuwien.ac.at

S. Schiefbeck

DIE GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum: 12. JAN. 1996	
Verf. 16. 1. 96 UA	

GZ 68-242/145-I/B/5A/95

Wien, am 11.1.1996

Stellungnahme der Fachschaft Physik an der TU Wien zum Entwurf für ein Gesetz über Studien an den Universitäten

Die Fachschaft Physik an der TU-Wien lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen ab:

Wir vermuten, daß dieses Gesetz in einer oberflächlichen Weise ausgearbeitet wurde, ohne daß über die Ziele der universitären Studien ausreichend nachgedacht wurde.

Dies zeigt sich darin, daß der §1 des AHStG nicht in dieses Gesetz aufgenommen wurde.

Wesentliche bildungspolitische Ziele wie die Verbindung von Forschung und Lehre, die Lernfreiheit, die wissenschaftliche Vielfalt wurden aufgegeben und durch ein „Verwendungsprofil“ ersetzt, mit dem offenbar die Universitäten vorwiegend nach den Bedürfnissen der Wirtschaft gestaltet werden sollen.

Außerdem ist der momentane Zeitpunkt für eine derartig tiefgreifende Änderung des Studienrechtes ist denkbar ungeeignet, weil die Umsetzung des TechStG 90 immer noch aufwendige Feinjustierungsarbeit erfordert, und die nicht minder aufwendige Umsetzung des UOG 93 noch bevorsteht.

Sollte dieser Gesetzesentwurf tatsächlich in seiner vorliegenden Form beschlossen werden, wären die Universitäten hauptsächlich mit der Bewältigung der Gesetzesflut beschäftigt, und könnten sich nicht mehr hinreichend der Forschung und Lehre widmen.

Abgesehen davon halten wir es für aussichtslos, alle Studien mit einem einzigen Gesetz zufriedenstellend regeln zu wollen.

§4 („Verwendungsprofil“)

1.) Es ist völlig unklar, warum die Bestimmungen über das „Verwendungsprofil“ zur „Dezentralisierung der Gestaltung der Studienpläne“ führen sollen.

2.) Gerade weil Absolventen der Technischen Physik in einem sehr breitem Spektrum von Berufen (Technik, Medizin, Wirtschaft, Forschung, etc.) tätig sind, stellt dieses Studium keine Berufsausbildung sondern eine Berufsvorbildung dar; daher ist es nicht möglich ein „Verwendungsprofil“ zu erstellen, das dieser Vielfalt gerecht wird.

Innovationen am Technologischen Sektor lassen laufend neue Berufsfelder entstehen, so daß das „Verwendungsprofil“ schon überholt ist, bevor die Studierenden das Studium abschließen können.

Der verstärkte Einfluß von Unternehmensvertretern auf die Universitäten kann dazu führen, daß insbesondere innovative aber wenig gewinnbringende Bereiche wie zum Beispiel Alternativenergien und Grundlagenforschung zu kurz kommen, oder daß die Universität zur Arena von Machtkämpfen konkurrierender Unternehmen wird.

Nachdem das „Verwendungsprofil“ grundlegender Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, lehnen wir diesen in seiner Gesamtheit ab, da er einen bildungspolitischen Rückschritt darstellt. Davon abgesehen stören uns folgende Bestimmungen besonders:

§8 (2) Studierende bei Änderung des Studienplanes sofort bei dessen Inkrafttreten „zwangsumzusteigen“, halten wir für unzumutbar, eine solche Art von Rechtsunsicherheit entspricht nicht unserer Auffassung eines modernen Rechtsstaats.

§9 (Zulassung zum Studium) Es sind keine „außerordentlichen HörerInnen“ mehr vorgesehen! Personen, welche die Universitätsreife z.B. durch den Vorstudienlehrgang erwerben wollen können also nicht mehr inskribieren und verlieren damit das Recht auf Familienbeihilfe und alle daran gekoppelten Unterstützungen. Weiters ist auch die besondere Universitätsreife (z.B. DG, Latein für bestimmte Studien) vor der Zulassung zum Studium zu erbringen, was wir aus denselben Gründen ablehnen wie die Beseitigung des Rechtsstatus „außerordentlicher HörerInnen“. Auch das ist als Versuch zu werten, nicht programmgemäßen Studierwilligen den Zutritt zur Universität zu erschweren. Weiters verlangen wir, daß Ergänzungsprüfungen auch weiterhin als Wahlfächer anrechenbar bleiben.

§10 (1) Nachdem Österreich seit nunmehr mehr als einem Jahr EU-Mitglied ist und sich daher rühmt, nicht mehr provinziell zu sein, wäre es doch konsequent, zumindest bei gängigen Fremdsprachen von der Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung abzusehen.

§10 (4) Wir sehen nicht ein, warum sogenannte „übrige Fremde“ (es ist sehr interessant, wie sich die Diskriminierung von nicht-EU-BürgerInnen mittlerweile bis in die Hochschulgesetze ausbreitet) ihre Anträge auf Zulassung zum Studium soviel früher einbringen müssen.

§14 (2) Wir lehnen die zwangsweise Exmatrikulation von StudentInnen aufgrund der Punkte 2 bis 4 vehement ab. Diese Maßnahme soll offenbar auf dem Rücken der betroffenen Studierenden die Hochschulstatistik im einem günstigeren Licht erscheinen lassen.

§14 (5) Die Möglichkeit, LVA's desselben Studiums an einer anderen Universität abzulegen ist derzeit die einzige Möglichkeit, das Recht auf freie PrüferInnenwahl de facto wahrzunehmen, da an einer Universität oft nur ein Prüfer für jede LVA zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die z.T. inkonsequenten Bestimmungen über den Rechtsschutz bei Prüfungen fordern wir vehement, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

§19 (2) Hier kann man ohne weiteres auf die schon jetzt bestehenden Inskriptionsberatungen und Einführungstutorien zurückgreifen.

§20 (2) Hier ist insbesondere zu kritisieren, daß keine Karenzierungs- oder Berurlaubungsregelungen, die auch während des laufenden Studienjahres in Anspruch genommen werden können, existieren, um von der Notwendigkeit der Erbringung der Mindeststudienleistung im Falle von (z.B. auch wirtschaftlicher) Verhinderung zu befreien.

§21 (1) Diese Regelung kann dazu führen, daß ausländische Studierende sowohl im Inland wie auch im Ausland den Nachweis der Berechtigung zur Zulassung zum Studium erbringen müssen, um im jeweils anderen Staat weiter zum Studium zugelassen zu werden. Diese Bestimmung ist schwer zu administrieren und beinhaltet die Möglichkeit von Willkürentscheidungen, vor allem da ausländische Studierende im Umgang mit der österreichische Bürokratie ungeübt sind und zum Nachweis der Rechtes auf Fortsetzung des Studiums im Ausstellungsland des Reifezeugnisses Unmengen von beglaubigten Urkundenübersetzungen nötig sind.

§25 Die Abschaffung der Studienzweige ist insbesondere für viele Technische Studien schlicht eine Katastrophe, vor allem weil das Gesetz kein Mindestverhältnis wählbare Schwerpunktfächer/Pflichtfächer enthält. Viele Technische Studien müßten dann im zweiten Abschnitt ausschließlich aus Wahl- und Freifächern bestehen, um eine entsprechende Spezialisierung zu ermöglichen, was wiederum in vielen technischen Studienrichtungen nicht zweckmäßig ist.

§27 (2) (Lehrveranstaltungen in den Ferien) Sollte präzisiert werden. Es sollte ausgeschlossen werden, daß vor allem Pflichtlehrveranstaltungen ausschließlich in den Ferien abgehalten werden.

§29 (2) Diese Bestimmung, die das „Hineinstudieren“ in den 2. Studienabschnitt vor Ablegung der 1. Diplomprüfung verbietet, halten wir für eine überflüssige Beschränkung der Lernfreiheit. Überdies wird das in der Praxis zu einer unfreiwilligen verlängerung der Studiendauer führen, und das ist das Gegenteil der erklärten Absicht dieses Entwurfes.

§30 (4) Über die Anrechnung von Studien sollte der/die StuKo-Vorsitzende (mit Berufungsrecht in der Kommission) und nicht die Universität bescheidmäßig verfügen.

§39 (Schwerpunktfächer) „...Der Studienplan kann Schwerpunktfächer vorsehen, aus denen der Studierende wählen kann...“ Wir verlangen ein Mindestverhältnis: wählbare SchwerpunktsWS/abzulegende SchwerpunktsWS, um eine gewisse Wahlfreiheit gesetzlich zu garantieren. (mindestens 80/100, wobei der Umfang an SWS der entsethenden Wahlfachkataloge zumindest doppelt so groß sein muß als das zu wählende SWS-Ausmaß.)

§40 (Wahlfächer) Die Bestimmung, daß ein gebundenes/freies Wahlfach nach dem ersten Antreten zur Prüfung zum prüfungspflichtigen Fach wird, ist äußerst schikanös; sie kann dazu führen, daß

Studierende ihr Studium nicht mehr abschließen können, wenn die Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich ist, weil dieselbe nicht mehr abgehalten wird bzw. keine entsprechenden Übergangsbestimmungen existieren.

§ 43 (2): Für den Fall, daß LVA's mit Platzmangel bestehen und dadurch Warteschlangen entstehen, ist der StuKo bzw. dem StudiendekanIn die Möglichkeit einzuräumen, den §29 (2) aufzuweichen, indem z.B. sovieler Semester des folgenden Abschnittes auch bei Nichtbeendigung desjenigen Abschnittes in dem sich die LVA mit Warteschlange befindet eingerechnet werden als es der Länge der Warteschlange entspricht.

§45 (1) Es ist nicht einzusehen, warum selbst bei schriftlichen Prüfungen wie z.B. solchen aus Mathematik, bei denen die Bewertung eindeutig nachvollziehbar ist, keine Berufungsmöglichkeit gegen die Note bestehen können soll. (Warum soll man es zweimal richtig rechnen?)

§ 46 (1): Die Ausnahme der „Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen“ aus der Regelung, daß das letztmalige Antreten jedenfalls vor einer Kommission stattzufinden hat, lehnen wir vehement ab. Nachdem an TU's realiter keine freie PrüferInnenwahl insbesondere bei Praktika besteht, ja nach diesem Entwurf nicht einmal die Ablegung bestimmter LVA's desselben Studiums an einer anderen österreichische Universität möglich ist, wird mit dieser Bestimmung einzelnen Personen die Möglichkeit eingeräumt, Studierende auf Lebenszeit von ihrem gewählten Studium auszuschließen. Wenn die ErstellerInnen dieses Entwurfes der Ansicht sind, daß eine kommissionelle „Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen“ nicht durchführbar ist (was bei LVA's mit immanentem Prüfungscharakter tatsächlich der Fall ist), muß wieder die alte Regelung, daß bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter keine Beschränkung der Antritte besteht, eingeführt werden.

§49 (Siehe Anhang) Sieht die Möglichkeit von „Jahresprüfungen“ vor. Es ist wohl ausgeschlossen, daß ein solches Modell, egal wo es eingerichtet sein mag, berufstätigen Studierenden entgegenkommt. (Das ist ein Widerspruch zu §28 (2) der von den Uni-LehrerInnen verlangt, die Bedürfnisse berufstätiger Studierender besonders zu berücksichtigen. Dieser ist daher als Bekenntnisparagraph aufzufassen. Hingegen wird das Fehlen des §1 AHStG wird damit begründet, daß versucht wurde, Bestimmungen, die „nichts regeln und nur ein Bekenntnis darstellen“ nicht in den Entwurf aufgenommen wurden.)

§56 (2) Zulassungsbedingungen zur Feststellung des Studienerfolges sollten von der StuKo festgelegt werden.

§62 (im Anhang): „...Fragen der inhaltlichen Bewertung wären grundsätzlich vom Beurteilungsspielraum erfaßt und daher nicht beschwerdefähig...“ vgl. §60 (1) ... „dabei ist auf den Inhalt der LVA's Rücksicht zu nehmen“. Diese und andere Ungereimtheiten im Bezug auf das Beschwerderecht bei Prüfungen zeigt, wie halbherzig hier an sich selbstverständliche Prinzipien eines modernen Rechtsstaates auf den Studienbetrieb zu übertragen versucht wurde.


§62 (Anhang) ... eine von den bekanntgegebenen Bewertungskriterien abweichende Benotung. ist die (verpflichtende) Bekanntgabe von Bewertungskriterien vorgesehen? (diejenigen UniversitätslehrerInnen, die zu Willkür neigen, werden sich hüten solche Kriterien zu veröffentlichen.)

§63 (5) Die Begutachtungsfrist für Diplomarbeiten von sechs Monaten halten wir für entschieden zu lang, nachdem der/die BertreuerIn ohnehin das Entstehen der Diplomarbeit verfolgen sollte, müßten zwei Monate völlig ausreichend sein; schließlich ist die Abfassung der Diplomarbeit üblicherweise die letzte „Lehrveranstaltung“ des Studiums, eine Begutachtungsfrist von einem halben Jahr wird daher nicht selten dazu führen, daß die Studierenden die Zeit zwischen Abgabe der Diplomarbeit und Antritt zur Diplomprüfung entweder daumendrehend oder erwerbstätig verbringen werden müssen. Beides ist im Hinblick auf die angestrebte Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer wenig zielführend.

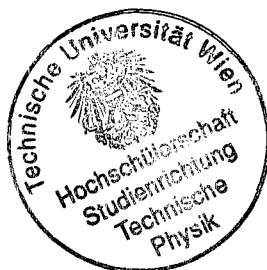
§64 (3; 4) Das heißt, daß auf die Begutachtung der Dissertation unter Umständen ein Jahr gewartet werden muß, was wir für eine unzumutbar lange Wartezeit halten.

Zusammenfassend halten wir fest, daß dieser Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten völlig inakzeptabel ist. Wir verlangen, daß vor Beschlußfassung über ein solches Gesetz eine weitere öffentliche Begutachtung stattfindet.

Für die Studienrichtungsververtretung Technische Physik


Robert Buranich


Markus Hölzl




Florian Preusche


Karl Rieder